

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International für Veranstaltungen, Stand 06/2020

1 Veranstalter

- 1.1 Veranstalter ist die Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH (im Folgenden: Baden-Württemberg International).
- 1.2 Baden-Württemberg International plant und organisiert Veranstaltungen, wenn nach eigener Überzeugung ein ausreichendes Interesse an der Teilnahme besteht. Es besteht kein Anspruch auf Planung oder Organisation bestimmter Veranstaltungen.
- 1.3 Baden-Württemberg International ist ein privatwirtschaftlich tätiges Unternehmen. Auf die Leistungen von Baden-Württemberg International sowie die Veranstaltungen von Baden-Württemberg International finden die Vorschriften des Zivilrechts Anwendung.

2 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an den Veranstaltungen sind Unternehmen berechtigt, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, sowie deren Niederlassungen und Vertretungen, ebenso Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3 Anmeldung

- 3.1 Ankündigungen, Angebote und Ausschreibungen von Veranstaltungen durch Baden-Württemberg International sind unverbindlich.
- 3.2 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt online oder durch Übersendung des unterschriebenen Anmeldeformulars per Telefax oder auf dem Postweg an Baden-Württemberg International bzw. die in den Anmeldeunterlagen angegebene Stelle. Die Anmeldung ist unwiderruflich und bindend und kann nicht unter Vorbehalt oder Bedingungen abgegeben werden.
- 3.3 Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen ist begrenzt. Baden-Württemberg International berücksichtigt die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 3.4 Unternehmen, die sich mit Zahlungsverpflichtungen aus früheren Veranstaltungen in Verzug befinden, kann Baden-Württemberg International die Teilnahme verweigern.
- 3.5 Der Teilnehmer erhält von Baden-Württemberg International eine Bestätigung seiner Anmeldung. Mit Absendung dieser Bestätigung kommt ein Teilnahmevertrag zwischen Baden-Württemberg International und dem Teilnehmer zustande.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Inhalt und Umfang der von Baden-Württemberg International im Zusammenhang mit den Veranstaltungen angebotenen Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung und den Anmeldeunterlagen und sofern erstellt, aus dem Leistungsangebot zur jeweiligen Veranstaltung.
- 4.2 Sofern Baden-Württemberg International mit

den Veranstaltungen einem Teilnehmer die Gelegenheit zur Anbahnung von Geschäftskontakten bietet, besteht seitens von Baden-Württemberg International keine Verpflichtung, dass auf der Veranstaltung Kontakte oder Geschäftsabschlüsse tatsächlich zu Stande kommen.

- 4.3 Soweit in den Veranstaltungsunterlagen Reiseleistungen gleich welcher Art (Anreise, Unterkunft, Verpflegung u.a.) aufgeführt sind, gehören diese nicht zum Leistungsumfang von Baden-Württemberg International, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Teilnehmer organisiert diese Reiseleistungen selbst oder er schließt einen separaten Vertrag mit dem Anbieter ab. Sämtliche vertragliche Pflichten im Zusammenhang mit dieser Reiseleistung werden in diesem separaten Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter/ Reisebüro und dem Teilnehmer geregelt.
- 4.4 Soweit in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, liegt die Anlieferung von Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Mustern, Warenproben, Modellen o.ä. in der Verantwortung des Teilnehmers. Auch wenn Baden-Württemberg International den Transport solcher Gegenstände organisiert, obliegt es dem Teilnehmer sicherzustellen, dass die Gegenstände den Einfuhrbestimmungen des Veranstaltungslands entsprechen. Im Übrigen gilt Ziff. 8.4.
- 4.5 Hat der Teilnehmer Dritte mit Leistungen beauftragt, die außerhalb des Leistungsumfanges von Baden-Württemberg International liegen, so hat er die hierdurch verursachten Kosten selbst zu tragen.

5 Teilnahmebeitrag

Die Kosten des Teilnehmers für die Anreise und Abreise zu den Veranstaltungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie sonstige Reiseleistungen sind, soweit in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, im Teilnahmebeitrag nicht enthalten.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Bedingungen für die Zahlung des Teilnahmebeitrags richten sich nach den in der jeweiligen Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen genannten Bestimmungen. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, wird der Teilnahmebeitrag dem Teilnehmer mit der Anmeldebestätigung in Rechnung gestellt. Soweit in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist er mit Zugang der Rechnung fällig.
- 6.2 Baden-Württemberg International ist berechtigt, mit Bestätigung der Anmeldung eine Anzahlung des Teilnahmebeitrages für die Leistungen zu verlangen, die von Baden-Württemberg International erbracht werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen. Der restliche Teilnahmebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 Abs. 2 und Abs. 5 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale in Höhe von 40,00 € von Baden-Württemberg International geltend gemacht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Baden-Württemberg International kann die Rechnungsstellung und den Einzug des Teilnahmebeitrags an beauftragte Dienstleister übertragen.

7 Absage und Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch Baden-Württemberg International

- 7.1 Baden-Württemberg International ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn bis zu dem in der Ausschreibung und/oder dem in den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss oder bei Beginn der Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl nicht oder nicht mehr erreicht wird. Sofern in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestzahl zehn Teilnehmer. Bei Absage werden bezahlte Teilnahmebeiträge erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer sind ausgeschlossen.
- 7.2 Baden-Württemberg International ist darüber hinaus berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise Streik, politische Unruhe, Bürgerkrieg, Unglücksfall, Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, politischer Umsturz oder Terroranschlag, welches nicht im Verantwortungsbereich von Baden-Württemberg International liegt, eine solche Maßnahme erfordert oder vernünftigerweise gebietet. Hat der Teilnehmer infolge einer solchen ändernden Maßnahme an der Teilnahme kein Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber Baden-Württemberg International zu erklären. Der Teilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen Baden-Württemberg International. Im Übrigen gilt Ziff. 8.3
- 7.3 Wird die Veranstaltung aus einem der in 7.2 genannten Gründen abgesagt oder tritt der Teilnehmer zurück, weil er an der Teilnahme an dem anderen Termin kein Interesse hat, kann Baden-Württemberg International die Aufwendungen, die im Hinblick auf die bestellte Leistung bereits getätigt wurden, auf Nachweis vom Teilnehmer ersetzt verlangen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist begrenzt auf max. 15 % des Teilnahmebeitrags.
- 7.4 Baden-Württemberg International ist berechtigt, gegenüber einem Teilnehmer vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- über das Vermögen des Teilnehmers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird
 - der Teilnehmer in der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, die die Voraussetzungen für seine Teilnahmeberechtigung betreffen
 - die Voraussetzungen für seine Teilnahme gemäß Ziff. 2. nicht vorliegen oder später weggefallen sind,

- der Teilnehmer den Teilnahmebeitrag nicht fristgemäß trotz Anmahnung unter Nachfristsetzung bezahlt hat,
- der Teilnehmer nachhaltig gegen Vertragspflichten verstößt und trotz Abmahnung unter angemessener Fristsetzung den Pflichtverstoß nicht abstellt.

8 Rücktritt des Teilnehmers

- 8.1 Der Teilnehmer kann vom Vertrag mit Baden-Württemberg International zurücktreten. Der Rücktritt muss Baden-Württemberg International schriftlich mitgeteilt werden. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis zu dem in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss entfällt der Teilnahmebeitrag. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung berechnet Baden-Württemberg International 50% des Teilnahmebeitrags, bei späterem Rücktritt oder bei Fernbleiben des Teilnehmers ohne vorherige Rücktrittserklärung den gesamten Teilnahmebeitrag. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, im Einzelfall nachzuweisen, dass bei Baden-Württemberg International geringere Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen entstanden sind. Umgekehrt steht Baden-Württemberg International das Recht zu, im Einzelfall höhere Aufwendungen nachzuweisen und alternativ geltend zu machen.
- 8.2 Die Stornierung von Leistungen des Reiseveranstalters oder sonstigen Anbieters von Reiseleistungen (Ziff. 4.3) und die bei einer Stornierung dieser Leistungen anfallenden Kosten und Gebühren richten sich ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter der Reiseleistungen und dem Teilnehmer.
- 8.3 Wird die Veranstaltung gemäß Ziff. 7.2 in veränderter Form durchgeführt und ist eine Teilnahme an der veränderten Veranstaltung für den Teilnehmer nicht mehr von Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Kenntnis schriftlich gegenüber Baden-Württemberg International erklärt werden. Soweit die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits teilweise stattgefunden hat, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung des auf diesen Teil entfallenden Teilnehmerbeitrags verpflichtet.
8. Verluste oder Verzögerungen beim Transport von Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Mustern, Warenproben, Modellen o.ä. (Ziff. 4.4) oder die Verweigerung der Einfuhr durch das Veranstaltungsland berechtigen den Teilnehmer nicht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag.

9 Haftungsbegrenzung

- 9.1 Baden-Württemberg International haftet bei Schadensersatzansprüchen grundsätzlich nur, wenn den verantwortlichen Mitarbeitern von Baden-Württemberg International ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverstoß zur Last gelegt wird. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Hier haftet Baden-Württemberg International nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, wenn Baden-Württemberg International eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
- 9.2 Hinsichtlich der Höhe von Schadensersatzansprüchen ist die Haftung von Baden-Württemberg International auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.
- 9.3 Dieselben Haftungsbegrenzungen gelten, wenn Baden-Württemberg International zur Erfüllung ihrer

- Verpflichtung Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte einsetzt.
- 9.4 Baden-Württemberg International übernimmt als Veranstalter keinerlei Haftung für den Inhalt von Gesprächen, Absprachen, Verabredungen und Vereinbarungen, die zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung getroffen werden. Ebenso wenig haftet Baden-Württemberg International dafür, ob Kooperationen zu Stande kommen oder erfolgreich sind, die sich während oder nach der Veranstaltung ergeben.
- 9.5 Die Teilnehmer werden durch Rundschreiben und sonstige Informationen über die Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Nachteilige Folgen, die sich durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben für den Teilnehmer ergeben, hat dieser selbst zu vertreten.
- 10 Verjährung**
Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen Baden-Württemberg International verjähren nach Ablauf von 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem auf das Ende der Veranstaltung folgenden Tages zu laufen.
- 11 Abtretung, Aufrechnung**
Die Abtretung von Forderungen des Teilnehmers gegen Baden-Württemberg International an Dritte ist nicht zulässig. Gegen eine Forderung von Baden-Württemberg International gegen den Teilnehmer ist die Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12 Landesdatenschutzgesetz**
Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutz-gesetzes (LDSG) sowie unter Einhaltung von EU-Bestimmungen zum Datenschutz (u. a. EU-Datenschutzgrundverordnung, die ab dem 25.05.2018 in Kraft tritt) werden die Baden-Württemberg International übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Veranstaltung an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.
Der Teilnehmer wird zudem darauf hingewiesen, dass Daten für Vertragszwecke und für postalische Werbung verwendet werden, solange der Teilnehmer hiergegen keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.
Der Teilnehmer wird auch darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung oder Reise Foto- und/oder Filmaufnahmen gemacht werden, auf denen der Teilnehmer abgebildet sein kann. Baden-Württemberg International kann diese Aufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Druckerzeugnissen wie z.B. Geschäftsberichten oder im Internet wie z. B. auf der Homepage www.bw-i.de verwenden, solange der Teilnehmer hiergegen keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.
- 13 Beihilferechtlicher Hinweis**
Diese Maßnahme wird durch Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert. Sie beinhaltet Zuwendungen für

unternehmensbezogene Leistungen, bei denen es sich um sogenannte De-minimis Beihilfen handelt. Unternehmen können diese Leistungen in Anspruch nehmen, sofern dabei das maximale Fördervolumen von insgesamt 200.000,00 EUR innerhalb eines Dreijahreszeitraums nicht überschritten wird. Das empfangende Unternehmen ist verpflichtet, eine entsprechende De-minimis Erklärung gegenüber der bw-i abzugeben. In dieser Erklärung sind sämtliche De-minimis Beihilfen (einschließlich Wert der Zuwendung) anzugeben, die das Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den beiden vorangegangenen Jahren erhalten hat. Sollte eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg nach Prüfung des Antrags nicht in Betracht kommen, teilt Baden-Württemberg International dies dem Teilnehmer mit. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten oder zu den ausgewiesenen Vollkosten teilzunehmen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen von Baden-Württemberg International ist Stuttgart.
- 14.2 Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen von Baden-Württemberg International unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nicht.
- 14.4 Jeder Teilnehmer ist bei Veranstaltungen im Ausland während der Veranstaltung zur Zurückhaltung im Hinblick auf politische und religiöse Sachverhalte verpflichtet und hat während der Veranstaltung auf kulturelle und ethische Besonderheiten des Gastgeberlandes Rücksicht zu nehmen.
- 14.5 Änderungen zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 14.6 Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International nicht insgesamt unwirksam. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.
- 14.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.